

Fuss- und Wanderwege: Was wichtig ist

BRUGG ■ Das gesamte Wanderwegnetz der Schweiz umfasst 63 779 km. Die Wanderwege dienen zur Erholung für die Bevölkerung und liegen grösstenteils ausserhalb des Siedlungsgebiets. Wanderwege sind in Wanderwegkarten eingezeichnet. Sie sollen möglichst nicht auf Beton und Asphalt verlaufen, sondern vorwiegend auf Naturstrassen.

Welche Anforderungen an Wanderwege bestehen

Fuss- und Wanderwege unterliegen dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG). Dieses Gesetz bezweckt die Planung, Anlage und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Gemäss Artikel 6 FWG sind die Kantone für die Anlegung, Unterhaltung und Kennzeichnung der Wanderwege zuständig.

Folgende Kriterien muss ein Wanderweg unter anderem erfüllen:

- Der Wanderweg muss frei und gefahrlos begehbar sein.
- Öffentlicher Zugang zum Wanderweg muss gesichert sein.

Neuaufnahmen von bestehenden Wegen ins Wanderwegnetz unterliegen der öffentlichen Auflage. Eine Neuaufnahme wird meistens nur im Amtsblatt publiziert. Der Grundeigentümer wird somit nicht direkt informiert.

Welche Punkte Landwirte berücksichtigen müssen

Für die Landwirte und Grundeigentümer sorgt das Gesetz über Fuss- und Wanderwege vor allem bei Weiden, weidenden Tieren und anstehenden Bauten für Beachtung.

Auf folgende Punkte müssen die Landwirte achten:

- Wanderwege müssen öffentlich zugänglich sein. Deshalb darf ein Wanderweg nicht vollumfänglich eingezäunt sein. Minimal muss z. B. ein passierbarer Durchgang wie ein Torgriff bei Elektrozäunen oder ein Dreiecksdurchgang vorhanden sein.
- Auf drohende Gefahr durch weidende Tiere auf Wanderwegen muss aufmerksam gemacht werden (Anbringen von Gefahrenhinweisschildern).

- Bauvorhaben dürfen Wanderwege nicht tangieren. Wenn doch, müssen auch vorübergehende Umleitungen signalisiert werden.

RATGEBER



Markus Ritter

In Artikel 7 im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege wird der Ersatz von bestehenden Wanderwegen geregelt. Diese Ersatzpflicht tritt ein, wenn Fuss- und Wanderwege nicht mehr frei begehbar, abgegraben, zugedeckt oder unterbrochen sind, wenn die Wegstrecke stark befahren ist oder wenn grössere Wegstrecken mit Belägen versehen wurden.

Das Bundesamt für Strassen (Astra) hat im Herbst 2010 in Zusammenarbeit mit Schweizer Wanderwege einen Entwurf zur Ersatzpflicht für Wanderwege erarbeitet. Betroffenen Landwirten wird empfohlen, frühzeitig mit Experten der Wanderwegvereinigung oder Behörden der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, um einvernehmlich nach Lösungen zu suchen.

Wanderwege haben positive Aspekte

Für die Landwirtschaft können Wanderwege von grosser Bedeutung sein. Sie bringen die Wandergruppen direkt zu den Landwirten. Die Konsumenten haben direkten Zugang zu verschiedensten Produkten/Angeboten aus der Landwirtschaft (Hofladen, Besenbeiz). Gut erhaltene und saubere Wanderwege in schöner Umgebung sorgen für positive Öffentlichkeitsarbeit der Landwirtschaft.

Bei Fragen helfen Mitarbeitende von SBV Treuhand und Schätzungen gerne weiter (Tel. 056 462 51 11).

*Markus Ritter, SBV
Treuhand und Schätzungen*